

**Instructio, Wegen der schädlichen Horn-Vieh-Seuche im Fürstenthum Ratzeburg/  
wornach sich jedermänniglich/ wes Standes oder Würden er sey/ bey harter/  
unnachlässiger Geld- und Leibes-Straffe zu achten hat ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1745?]

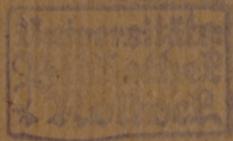
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86217211X>

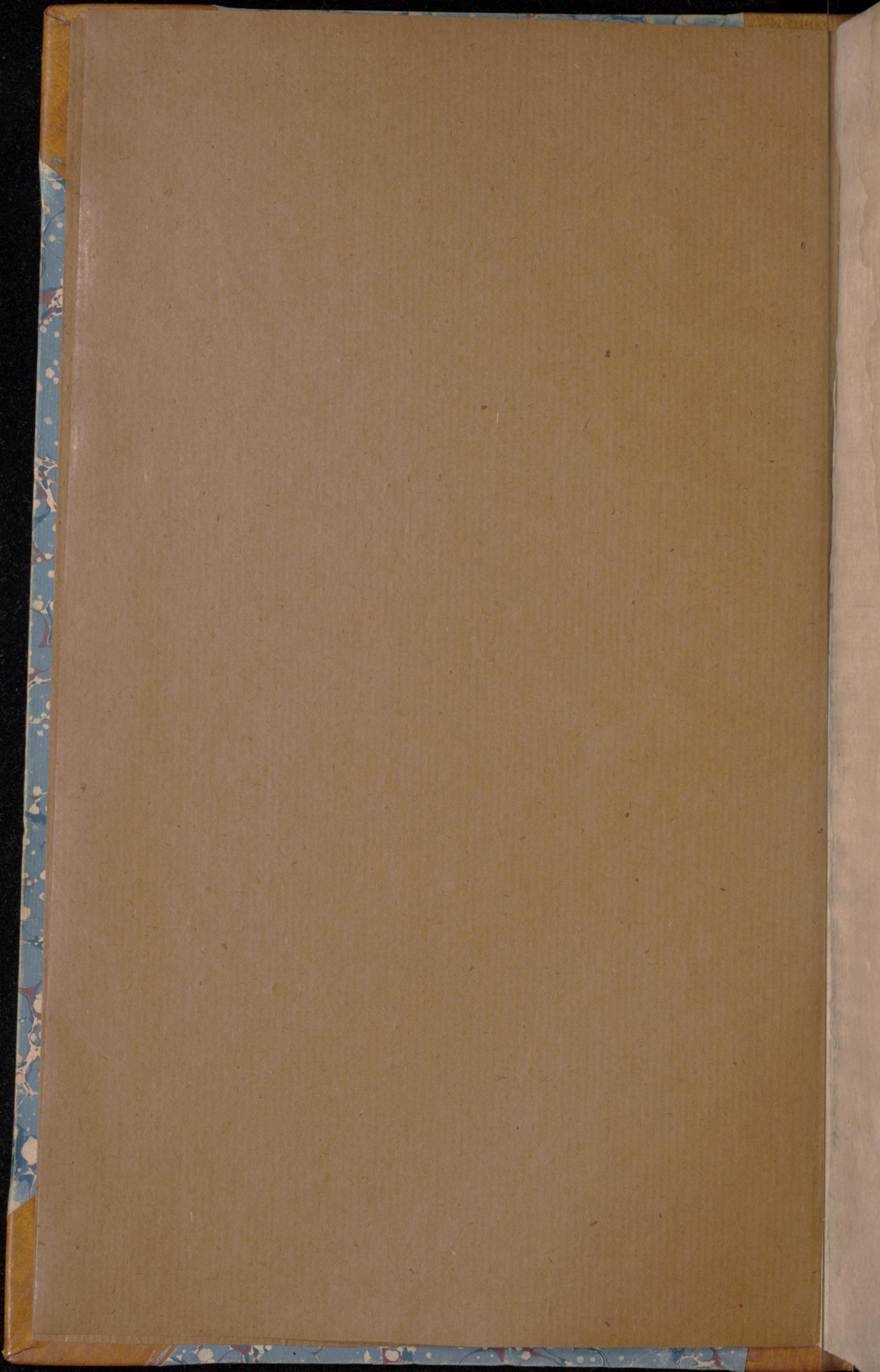
Druck Freier  Zugang





MK-4065 <sup>6</sup>(1-184)





# Instructio,



Wegen der schädlichen Horn-Vieh-Seuche  
im Fürstenthum Rakeburg / wornach sich jedermännig-  
lich / wes Standes oder Würden er sey / bey harter /  
unnachlässiger Geld- und Leibes-Straffe zu  
achten hat.

1.) Soll jeder Beamteter täglich durch die Land-Reuter, Unter-  
Voigte und Dorf-Schulzen sich aufs genaueste, als immer möglich,  
erkundigen lassen, ob an einem oder andern Ort die schädliche Horn-  
Vieh-Seuche sich zeiget, da er dann nicht allein ohne den geringsten  
Zeit-Verlust nach denen schon bishero bekandtgemachten Verordnungen  
sich zu richten, und was diesem anjese noch beygefüget wird, genau  
und bey Vermendung schwerer Verantwortung und harter Abndung  
zu beobachten, sondern auch von dergleichen Zufall sogleich, von der  
Beschaffenheit des ganzen Ammts aber wöchentlich, sowol an die hie-  
sige Fürstl. Regierung, als an die Fürstl. Cammer, Eyd- und Pflicht-  
mäßig zu berichten hat.

2.) Würde jemand derer Land-Reuter, Unter-Voigte und  
Dorf-Schulzen demjenigen, so ihnen sammt und sonders aufgegeben,  
gehorsamlich nicht nachkommen, soll auf Anzeige des Beamteten, oder  
auf sonstige überzeugende Nachrichten von dergleichen streventlicher  
Nachlässigkeit wieder denselben mit würcklicher Cassation, Gefängniß  
bey Wasser und Brod, und allensals harter empfindlicher Leibes-  
Straffe, sogleich andern zum Exempel verfahren werden.

3.) Sobald sich diese Vieh-Seuche in einem Dorf spüren läßt,  
soll dasselbe, wie bisher geschehen, durch die zu dem Ende von  
Strelitz hieher beordnete Milice zu Pferde dergestalt eingeschlossen  
und gesperrt werden, daß kein Mensch bis zur völlig nachgelassener  
Krankheit und von hier erfolgter Erlaubniß aus dem Dorf oder über  
die Grenze gehen dürfe. Solte sich aber dennoch jemand der Unter-  
thanen erdreisten, soll er ohne Ansehen zur Karre geliefert, und sol-  
chergestalt exemplarisch auf 2. 3. Monat, auch wol auf Jahr und Tag  
gestrafet werden.

4.) Was nun die Vieh-Seuche selbst, die Pflege des gesunden  
und kranken Viehes, und was in beyden Fällen zu gebrauchen sey,  
anbetriß, ist auf jedem Amnte eine ganze Parthey nach jeden Zu-  
stand eingerichteter Medicin, auf Fürstl. Cammer Kosten, abgesetzt,  
woselbst sogleich nach Publication dieses diejenige, so zum *Preservativo* die-  
net, von jeden uninficirten Dorfs Bauer-Schulzen abgelanget, und  
die Medicin vorgeschriebenermassen gebrauchet werden kan; denen in-  
ficirten Dörfern aber wird dasjenige, so zu solcher Zeit zur *Cur* dienet,  
auf die Grenze geliefert, und der Bauer-Schulz soll dahin sehen,  
daß

daß mit Eingebung der *Medicin* täglich und ordentlich verfahren werde. Uebrigens hat sich jedermann, *in specie* nach folgender Vorschrift zurichten.

- a) Muß das Vieh durchgehends mit gutem Futter und reinem Wasser ordentlich, und wo es seyn kan, aus zugedeckten Brunnen, sonst aber aus zugedeckten Gefäßen, worinnen das zur Träncke eingeschöpfte Wasser schon 24. Stunden gestanden, versehen werden.
- b) Ist nöthig, die Ställe täglich, und wo es möglich, 2 mahl vom Mist zu reinigen, die Haut des Viehes, vom Haupte bis am Schwanz, mit einem Pferde-Striegel, Stroh-Wiepen, oder scharfen Haartuch, des Tages 2. mahl zu reiben, und darauf den Stall eben so öft mit Wacholder-Beeren auszurauchern.
- c) Des Viehes Nacken, ganzer Rücken und Schwanz kan 2. mahl in jeder Woche, nachdem solches Vieh vorher gestriegelt oder gerieben worden, mit dem verordneten äußerlich stärck- und erwärmenden Del bestrichen werden, welches auch bey denen Hörnern nahe am Kopf geschehen kan.
- d) Das annoch gesunde Vieh wird, wann es noch nicht geschehen ist, sogleich am Halse, oder unter der Zungen zur Ader gelassen, mehr oder weniger, wie man die Ader voll vom Blute findet.
- e) Vom Brang-Christ- oder Nieß-Wurzel kan dem Vieh durch Beyhülfe eines scharfen Pfriems oder Gabel, in den vor der Brust sich findenden häutigen Beutel, oder einen guten Daum dreit von der Spitze des Ohrs eingesteckt, und bis zum Ausfallen gelassen werden.
- f) Das Maul, den Rachen und die Zunge soll man täglich genau besehen; finden sich nun daselbst verdächtige Flecken und Beulen, sind solche unverzüglich zu öfnen, und täglich 2. mahl mit guten Eßig, worin Salbey gekochet, und nachhero Salk und Honig gemischet worden, zu waschen und zu reinigen.
- g) Wie nun das francke Vieh Augenblicklich von dem gesunden gesondert, und an einen entfernten Ort aufbehalten und gepfleget werden muß, so erkennet man ersteres durch folgende Zufälle, worauf jeder Hauswirt wohl zu mercken, und sich für Schaden weiter zu hüten hat; als da sind:  
Das Austrocken der Milch,  
Verlust des Appetits zum Fressen,  
Das Niederhangen des Kopfs,  
Stöhnen, Bruchschlagen, Zittern,  
Kraftloß zur Erde fallen,  
Rohte und trähnende Augen,  
Starcker heißer Dampf aus Naas und Maul, kurzer Athem,  
Verstopfter Leib &c. &c.
- h) Gegen vorbenandte Zufälle dienet und muß gebrauchet werden das Blutreinigende Pulver, welches 6. Tage nach einander, entweder vor sich, oder mit Honig, oder mit Fleder-Safft

Saft, in warm gemachtes Kley-Wasser, einem Speise Löffel voll jedem Haupt eingegeben, und wann sich die Krankheit darnach nicht ändern will, noch einige Tage wiederholet wird. Wobey noch zu *observiren*, daß das Vieh, so dieses Pulver früh Morgens einnehmen muß, 2. Stunden vorher gehungert, auch bis 2. Stunden nach der *Medicin* keine Fütterung haben, und Vor- und Nachmittags lau-warmes Kley-Wasser nachtrinken müsse.

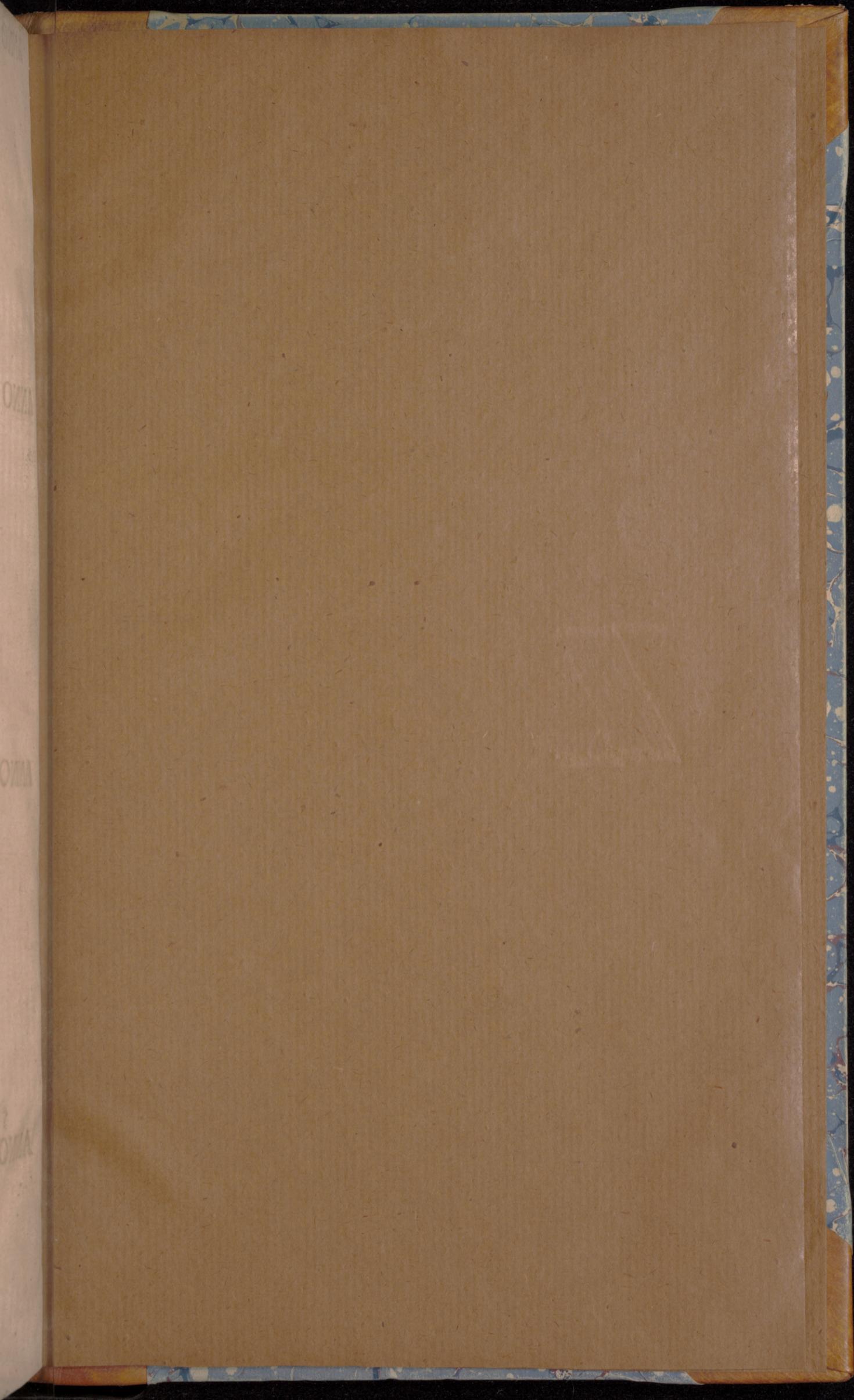
- i) Wann das francke Vieh weder misten noch stallen kan, muß ihm früh Morgens eine Handvoll Küchen-Salz in Kley-Wasser eingegeben, auch allenfalls ein Salglicht oder gekerbte Zwiebel in Trahn umgekehrt, im Hintern gesteckt werden.
- k) Wird der Schwanz welck und kalt, riht man solchen bis auf die Knochen; will darnach weder Gefühl noch Blut kommen, muß der Schwanz ins gesunde abgehauen, und die Wundstelle mit Theer, Eßig und Honig untereinander gemischt, verbunden werden.
- l) Sind die Hörner beym Kopf kalt anzufühlen, und das Vieh schüttelt den Kopff mehr, als gewöhnlich, kan man ein oder beyde Hörner eine Hand breit vom Kopffe absägen, die vorhandene *Materie* oder stockende scharfe Feuchtigkeit ausfließen lassen, und die übergebliebene Stümmel der Hörner mit Theer, Pech und Serpentien wohl verbinden.
- m) Mit der Pflege des francken Viehes, wird es so, wie bey den gesunden, auf *sub Lit. a* beschriebene Art gehalten, und überdem werden die Luft-Löcher der Ställe mit Theer bestrichen.
- n) Das annoch gesunde Vieh muß nicht von den Wärtern des francken gepfleget und gefuttert werden, und, wie schon oben gedacht, muß letzteres gänglich von erstern abgesondert bleiben.
- o) Wie nun in denen *inficirten* Dörfern sogleich alle Hunde und Katzen todt geschossen und geschlagen werden müssen; also sind auch die Schaaf- und Hüner wohl in Acht zu nehmen, daß sie nicht in den Ställen des francken oder gesunden Viehes kommen, übrigens aber und
- p) Da die Schaaf- aus denen *inficirten* Dörfern durchaus nicht an die Grenzen der Benachbahrten kommen, sondern wenigstens 100. Schritte zurück bleiben sollen; so haben auch die Angränzende mit dem Schaaf- und andern Vieh, auf 200. Schritt von der Grenze des *inficirten* Dorfs sich abzuhalten, so schwehr ihnen sonst eine nachdrückliche Geld- und Leibes-Strafe seyn wird.
- q) Wann das Vieh Beulen in der Haut bekömmt, müssen solche ungesäumt aufgemachet, mit Serpentien, worinn rother *Præcipitat* gemischt ist, verbunden, gereiniget und nachher mit Honig, Johannis-Del und Brandwein wieder geheilet werden.
- r) Dem annoch gesunden Vieh überall, soll von dem so benannten Gegen-Giff 14. Tage lang alle Morgen, wie es verordnet und an jede *Portion* geschrieben ist, mit Kley-Wasser

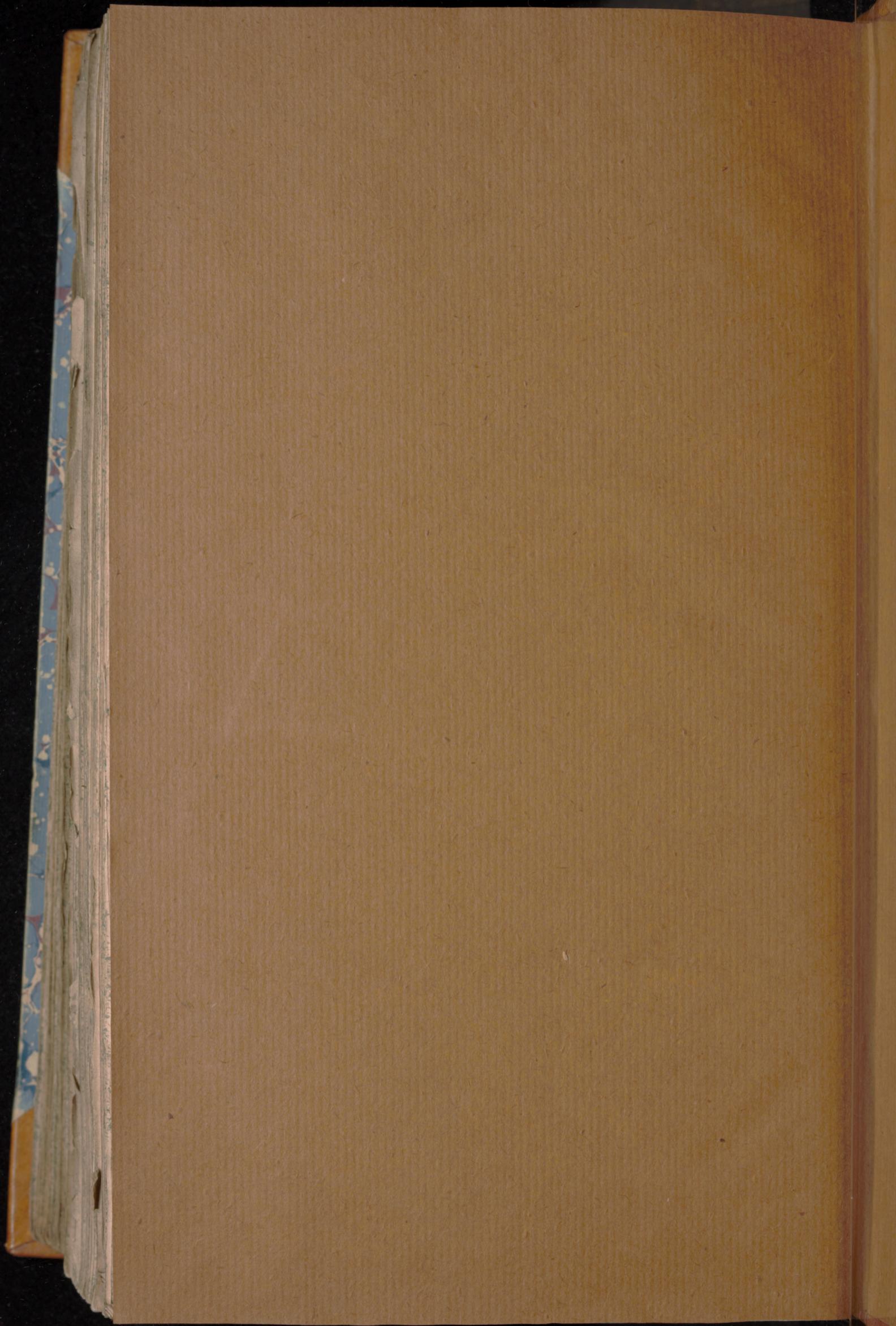
fer gegeben werden, worauf das Vieh dann einen guten  
Grund von diesem Wasser nachtrinken, auch übrigens so  
viel als möglich, stets warm gehalten werden muß.

5.) Wie nun das verreckte Vieh nicht abgedeckt, sondern sogleich,  
schon vorhin sattsam verordneter Massen mit Haut und Haar 6. Fuß  
tief wenigstens vergraben werden soll; so müssen die Ställe, worin-  
nen *infectirtes* Vieh gestanden, und verreckt, wohl gereinigt, mit  
Kalk-Wasser und Theer angestrichen, und mit Wacholder und Zeu-  
fels-Dreck verschiedentlich ausgeräuchert, die Köpen und Krippen  
wohl gewaschen, auch in einigen Wochen die Ställe mit gesunden  
Vieh nicht wieder bezogen werden; der ausgebrachte Unflath aber  
wird an einen entlegnen Ort vergraben, und mit Erde auf etliche  
Fuß hoch verdeckt.

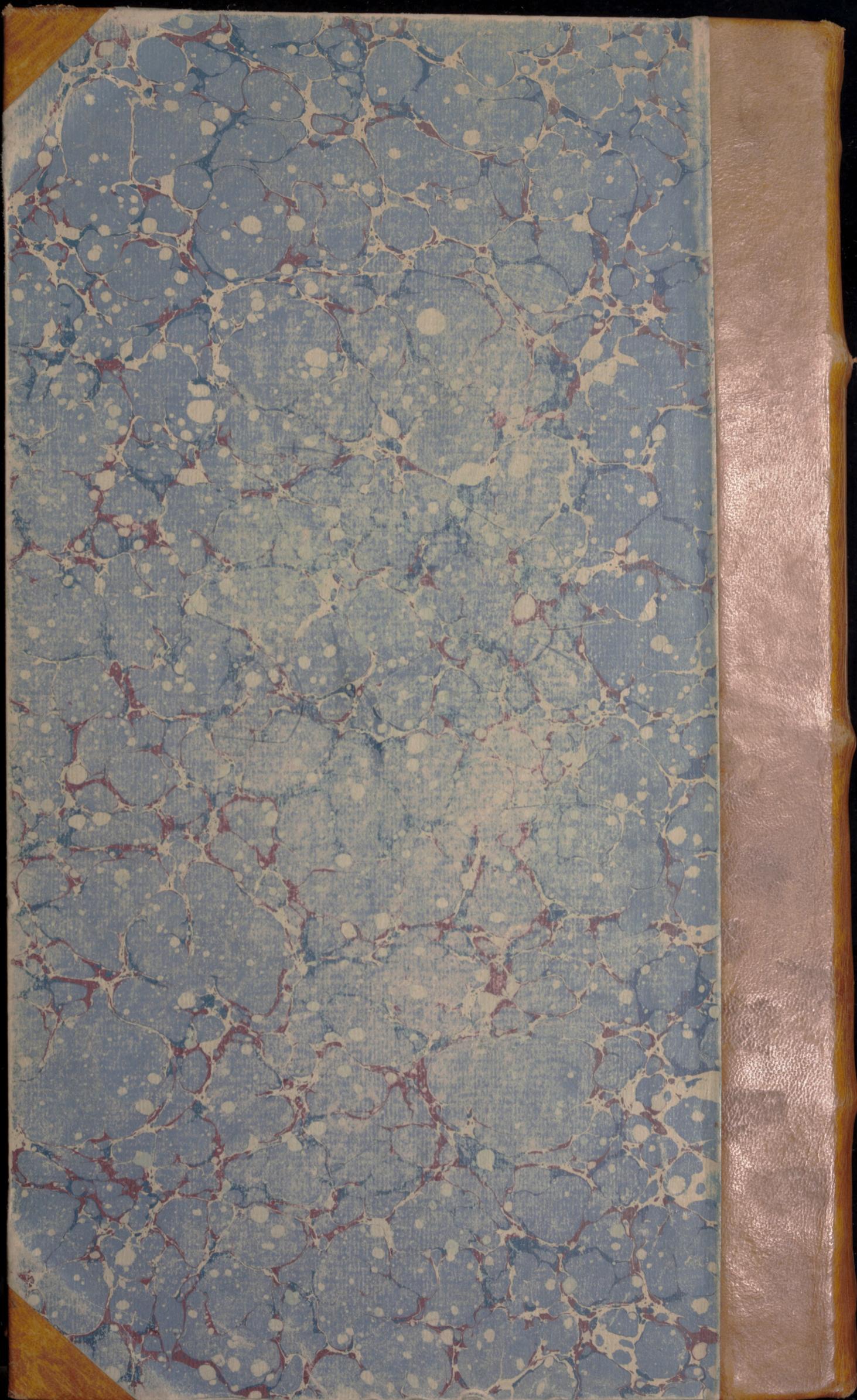
Damit nun dieser Verordnung destomehr gehorsamlich von je-  
dermänniglich dieses Fürstenthums gelebet, und so viel Menschliche  
Bemunft begreifen, und die bisherige Erfahrung und Erkundigun-  
gen an Hand geben können, fernerem Uebel vorgebeuet werde, ist  
dieses *ad Mandatum Serenissimi* durch den Druck beandt gemacht, und  
sowol an Fürstliche Beampte und *Pensionarien*, als übrige Landes-  
Eingesessene, Einwohner und Unterthanen vertheilet worden. *Da-  
tum* auf dem Dohm-Hofe bey Raseburg, den 6. Decembr. Anno 1745.











# N. Posten in Rostrow, und an kommen.

Greifsmühlen und Dasso/	Sonntags und Donnerstags
/ Rakeburg/ Trit-	Mittags umb 11. Uhr.
berg und Lübeck.	
	Abends und auch Mitt-
/ Berlin/ nach gantz	Wochs umb 6. Uhr.
Grossen / Grünberg/	Dingstags und Frentags
	Nachts umb 12. Uhr.
Stadt/ Grabow/ Len-	Dingstags und Sonnabends
	Abends umb 6. Uhr.
ienburg/ Bergedorff/	Montags Abends umb 6. Uhr.
ich.	Sontags und Frentags
	Nachts umb 12. Uhr.
	Dingstags Abends umb 6. Uhr
abrandenburg/ von da	Montags Nach-Mittags
Stettin.	umb 3. Uhr/ und Don-
	nerstags Nachts umb
	12. Uhr.
Damgarten/ Strahl-	Montags und Donnerstags
Demmin / Greifsm-	Abends umb 6. Uhr.
hlen und Muscow auch	

